

Überprüfung Ihres Heizöltanks

Oberirdische Heizöl- oder Dieseltankanlagen mit mehr als 1.000 Litern sind bei Inbetriebnahme und wesentlicher Änderung durch einen nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen zu überprüfen (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 VAWS i. V. m. § 69 Abs. 1 Satz 1 AwSV).
Die Prüfpflicht für derartige Anlagen wurde 1997 mit der VAWS festgelegt.

In einem Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig aus dem Jahr 2014 wurde festgelegt, dass diese Prüfpflicht nun auch für seinerzeit schon bestehende Anlagen gilt.

Dementsprechend ist nun auch Ihre Anlage zu überprüfen.
Dabei sollten Sie wie folgt vorgehen:

1. Sachverständigen suchen

- über die beigefügte Liste
- im Internet: http://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/wasser/heizoeltank.html



2. Sachverständigen beauftragen und Termin vereinbaren

- Wenn der Termin nicht innerhalb der Prüffrist liegt, teilen Sie dies der Unteren Wasserbehörde bitte mit (Stadt Braunschweig, Abteilung Umweltschutz, Untere Wasserbehörde, Richard-Wagner-Str. 1, 38106 Braunschweig).



3. Durchführung der Prüfung durch den Sachverständigen

- Sachverständiger teilt der Behörde das Prüfergebnis mit.



4. Ergebnis der Prüfung

Es liegen keine Mängel vor:	Es liegen geringe Mängel vor:	Es liegen erhebliche Mängel vor:
Es ist nichts weiter zu veranlassen.	Die Mängel sind von einem nach § 62 AwSV zertifizierten Fachbetrieb innerhalb von sechs Monaten zu beseitigen. Dieser wird von Ihnen eigenverantwortlich beauftragt. Einen entsprechenden Fachbetrieb für die Mängelbeseitigung finden Sie im Internet oder ggf. auch im Telefonbuch („Gelbe Seiten“).	Die Untere Wasserbehörde informiert Sie über das weitere Vorgehen. (Von Ihnen muss ein nach § 62 AwSV zertifizierter Fachbetrieb mit der Mängelbeseitigung beauftragt werden. Anschließend ist eine Nachprüfung durch einen Sachverständigen durchzuführen, vgl. Schritt 1.)
		Beachten Sie die Frist zur Mängelbeseitigung. Wenn der Termin zur Mängelbeseitigung <u>nicht innerhalb der Frist</u> liegt, teilen Sie dies der Unteren Wasserbehörde bitte mit.
		Sobald die Mängelbeseitigung erfolgt ist, reichen Sie bitte einen entsprechenden Nachweis darüber bei der Unteren Wasserbehörde ein.